

Bitte füllen Sie dieses Formular in Druckbuchstaben aus. Informationen zu den einzelnen Leistungen können Sie den beigefügten Hinweisen entnehmen.

Vorname und Name

Straße und Hausnummer

Aktenzeichen (sofern bekannt)

Postleitzahl und Wohnort

Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Sozialamt -
Hopfengarten 2

27356 Rotenburg (Wümme)

Antrag auf Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe

nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
in Verbindung mit § 28 Zweites Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II)

Ich beantrage die nachstehend angekreuzten Bedarfe für Bildung und Teilhabe für

- mich.
 folgendes Kind, das in meinem Haushalt lebt:
 dem ich Unterhalt gewähre:

Vorname und Name (geboren am _____)
Geburtsdatum

Zur besuchten Einrichtung mache ich folgende Angaben:

Bezeichnung der Schule/Tageseinrichtung/Kindertagespflegestätte

- allgemein- oder berufsbildende Schule Tageseinrichtung Kindertagespflegestätte

Anschrift der Schule/Tageseinrichtung/Kindertagespflegestätte

Leistungsarten

- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme an einem **eintägigen Ausflug** der vorgenannten Schule, Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte.
 Eine Bestätigung der Schule, Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestätte liegt bei.
 Konkrete Planungen sind mir derzeit noch nicht bekannt.

- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme an einer **mehrtägigen (Klassen-)Fahrt** im Rahmen der schul- oder trägerrechtlichen Bestimmungen.
- Eine Bestätigung der Schule, Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle liegt bei.
- Konkrete Planungen sind mir derzeit noch nicht bekannt.
- Berücksichtigung der Pauschalen für die Ausstattung mit **persönlichem Schulbedarf** zum 1. August und zum 1. Februar eines jeden Jahres (in der jeweils gesetzlich geregelten Höhe).
- Erstattung der Aufwendungen für die **Schülerbeförderung** im Rahmen des Besuchs der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges. Der Schulweg vom Wohnort bis zur Schule (___ km) in _____ wird zurückgelegt mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- mit eigenem Kraftfahrzeug (Art: _____).
- als Mitfahrer(in) (bei _____).

Der Nachweis der Aufwendungen erfolgt jeweils durch Vorlage der gelösten Fahrausweise, einer Aufstellung der Fahrten mit dem Kraftfahrzeug oder entsprechender Zahlungsbelege. Es besteht

- kein Erstattungsanspruch bei anderen Kostenträgern.
- ein Erstattungsanspruch in Höhe von _____ € bei _____
Bezeichnung des Kostenträgers
- Erstattung der Aufwendungen für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene **Lernförderung** (laut einzureichendem Kostennachweis) zur Erlangung der nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele. Eine Bescheinigung der Schule über die Geeignetheit und zusätzliche Erforderlichkeit der Lernförderung
- habe ich diesem Antrag beigefügt.
- lege ich Ihnen noch vor.
- Für den gleichen Zweck werden
- keine Leistungen von anderen Kostenträgern erbracht.
- Leistungen in Höhe von _____ € durch _____
Bezeichnung des Kostenträgers
- _____ gewährt.

- Übernahme der Aufwendungen für die regelmäßige Teilnahme an der
- in schulischer Verantwortung
- aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen Schule und Tageseinrichtung
- von einer Tageseinrichtung
- im Rahmen der Kindertagespflege
- angebotenen gemeinschaftlichen **Mittagsverpflegung**, die
- bereits seit dem _____ in Anspruch genommen wird.
- ab dem _____ in Anspruch genommen werden soll.
- Die Einverständniserklärung zum Datenaustausch mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung
- habe ich diesem Antrag beigefügt.
- lege ich Ihnen noch vor.

- Berücksichtigung der Aufwendungen für die **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft** laut dem beigefügten beziehungsweise noch vorzulegenden Kostennachweis wie folgt:
- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur oder Geselligkeit:

Name des Anbieters und Art der Aktivität

- Unterricht in künstlerischen Fächern (beispielsweise Musikstunden) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung:

Name des Anbieters und Art der Aktivität

- Freizeiten:

Name des Anbieters, Zeitraum und Art der Aktivität

Erklärungen

- Bei der Person, für die der Antrag gestellt wird, handelt es sich **nicht** um eine(n) Berufsschüler(in) mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung.
- Es besteht Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Der aktuell gültige Bewilligungsbescheid der Familienkasse ist im Original (mit der Bitte um Rückgabe) beigefügt.
 in Kopie (zum Verbleib in der Akte) beigefügt.

Bitte überweisen Sie die mir zustehenden Erstattungsbeträge (soweit es sich um Geldleistungen handelt) auf das Ihnen bekannte Konto.

Abweichend davon überweisen Sie die Leistungen für _____ bitte wie folgt:
Bezeichnung

Name oder Bezeichnung des Kontoinhabers (Verein, Einrichtung, Veranstalter)

Fälligkeitstermin(e)

Bezeichnung des Kreditinstituts

IBAN

BIC

Ich versichere pflichtgemäß die **Richtigkeit** und **Vollständigkeit** meiner Angaben. Sollten sich Änderungen am vorstehenden Sachstand ergeben, werde ich Sie unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (der Antragstellerin)

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Antragsteller(inne)n

Hinweis: Sämtliche Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I) sowie der §§ 67a, 67b und 67c Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) ausschließlich für die Gewährung von Leistungen nach dem BKGG beziehungsweise SGB II erhoben. Ich verweise in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die bereits mit dem Antrag auf Bewilligung von Wohngeld seinerzeit ausgehändigten datenschutzrechtlichen Hinweise sowie Ihre Einverständniserklärung.

Hinweise zur Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe

nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 Zweites Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II)

Allgemeine Informationen zur Antragstellung

Mit dem Antrag auf Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe haben Sie für die berechnete Person alle dort angekreuzten Leistungen für den gesamten Bewilligungszeitraum geltend gemacht. Die Entscheidung hierüber ergeht zeitnah nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Die zur Verfügung stehenden Hilfen können in Anspruch genommen werden, sofern unter anderem ein Anrecht auf Kindergeld besteht und Kinderzuschlag oder Wohngeld gewährt wird. Bitte legen Sie Ihrem Antrag **unbedingt** den **aktuellen Leistungsbescheid der Familienkasse** bei. Sollten Sie einzelne Bedarfe zunächst nicht mit dem ausgehändigten Vordruck beantragt haben, können Sie dies jederzeit im Rahmen einer persönlichen Vorsprache oder auf schriftlichem Wege nachholen.

Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schülern die Bedarfe für Bildung (abweichend von den Teilhabeleistungen) nur zustehen, sofern sie das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

Informationen zu eintägigen Ausflügen und mehrtägigen Fahrten mit der Schule, Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte

Die Leistung kann für Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule und für Kinder, die eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte besuchen, beantragt werden. Übernahmefähig sind die tatsächlich entstehenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Fahrten mit der besuchten Schulklasse (mit Ausnahme von klassenübergreifenden Angeboten der Schule, beispielsweise Skiferien), Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen. Hierzu zählen unter anderem Reisekosten und Eintrittsgelder (für Museums-, Theater- oder Schwimmbadbesuche) sowie der Unterbringungs- und Verpflegungsaufwand bei (Klassen-)Fahrten mit mindestens einer Übernachtung. **Ausgenommen** hiervon ist - neben weiteren üblicherweise aus eigenen Mitteln zu bestreitenden Aufwendungen - das Taschengeld für persönliche Ausgaben während des Ausflugs oder der mehrtägigen (Klassen-)Fahrt.

Haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt und steht ein Ausflug beziehungsweise eine mehrtägige Fahrt mit der besuchten Schule, Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte innerhalb des Bewilligungszeitraums an, reichen Sie bitte den Elternbrief oder das entsprechende Schreiben der Schule, Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestätte ein, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten für den Ausflug oder für die mehrtägige Fahrt aufgefordert werden. Sofern weitere Angaben zur Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlich sein sollten, erhalten Sie einen Vordruck, den Sie von der Schule, Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestätte ausfüllen lassen und anschließend hier einreichen müssen. Das Sozialamt übernimmt im Falle der Bewilligung die Abrechnung der Kosten mit der Schule oder Tageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestätte.

Informationen zum persönlichen Schulbedarf

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen auch den persönlichen Schulbedarf, der - anders als im SGB II und im SGB XII geregelt - **unbedingt** gesondert zu beantragen ist. Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten die zu gewährenden Pauschalbeträge jeweils am 1. August (derzeit 100,00 €) und am 1. Februar (derzeit 50,00 €) eines jeden Jahres. Zum persönlichen Schulbedarf gehören unter anderem Schultasche, Sportzeug, Schreib-, Rechen- und Zeichenutensilien. Die für Verbrauchsmaterialien (wie beispielsweise Schulhefte und Tinte) anfallenden Ausgaben müssen weiterhin aus eigenen Mitteln bestritten werden.

Informationen zur Schülerbeförderung

Die Leistung kann für Schülerinnen und Schüler beantragt werden, soweit diese für die Fahrt zur nächstgelegenen allgemeinbildenden Schule des gewählten Bildungsganges (beispielsweise Gymnasium, Real- oder Hauptschule) oder berufsbildenden Schule auf Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel angewiesen sind und keine Kostenerstattung von dritter Seite erfolgt. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung

(weiter siehe Rückseite)

des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung. Übernommen werden die tatsächlich für die Schülerbeförderung entstehenden Aufwendungen in Höhe der jeweils kostengünstigsten Variante der Fahrkartenbeschaffung (Monats- beziehungsweise Wochenkarten oder Einzelfahrscheine). Die Kostenübernahme ist **ausgeschlossen**, sofern die in § 2 Absatz 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) festgelegte Mindestentfernung zwischen dem Wohnort und der besuchten Schule unterschritten wird (je nach Jahrgangsstufe zwei bis vier Kilometer).

Bitte reichen Sie einen Nachweis der entstehenden Kosten (beispielsweise Fahrkarten, Aufstellung der Fahrten mit dem Kraftfahrzeug oder Zahlungsbelege) ein, sofern Sie diese Leistung geltend gemacht haben. Soweit die Kosten für die Schülerbeförderung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) oder andere Träger bereits gedeckt sind, ist eine entsprechende Angabe Ihrerseits erforderlich, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Die Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der Schülerbeförderung entstehen, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen übernommen und monatlich als Geldleistung erbracht.

Informationen zur außerschulischen Lernförderung

Die Leistung ist für Schülerinnen und Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule vorgesehen, die eine außerschulische Lernförderung benötigen, um das Klassenziel oder den angestrebten Abschluss zu erreichen (nicht allein zur Verbesserung des Notendurchschnitts). Die Notwendigkeit ist von der unterrichtenden Lehrkraft für das betreffende Fach im Einzelfall zu bescheinigen. Den hierfür **zwingend** zu verwendenden Vordruck stellt Ihnen das Sozialamt zur Verfügung. Bei der Entscheidung über die Gewährung der außerschulischen Lernförderung sind unter anderem auch die schulischen Leistungen zu berücksichtigen. Erst wenn alle erforderlichen Informationen vorliegen, kann über Ihren Antrag abschließend entschieden werden.

Mit der außerschulischen Lernförderung sollen in begründeten Ausnahmefällen die von den Schulen und schulnahen Trägern (beispielsweise Fördervereinen) organisierten Förderangebote ergänzt werden. Diese in der Regel kostenlosen Angebote sind stets vorrangig zu nutzen. Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nur in Betracht, sofern (in der Regel kurzfristig) eine Verbesserung der schulischen Leistungen zu erwarten ist und diese ausschließlich mit einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann. Berücksichtigungsfähig sind letztlich auch Kosten für private Nachhilfelehrer. Für das Erreichen einer besseren Bildungszielempfehlung (beispielsweise Gymnasialreife) kann keine Hilfe geleistet werden. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Anbieter der außerschulischen Lernförderung.

Informationen zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

Die Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler, die auf eine allgemein- oder berufsbildende Schule gehen, und Kinder die eine Tageseinrichtung besuchen, sowie Kinder, für die Kindertagespflege (Tagesmutter beziehungsweise Tagesvater) geleistet wird. Ein Anspruch besteht nur, wenn der Mittagstisch in schulischer Verantwortung (oder in vertraglich vereinbarter Kooperation der Schule mit einer Tageseinrichtung) beziehungsweise durch die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle angeboten wird. Berücksichtigungsfähig sind die Kosten für das gemeinsame Mittagessen in der Schulkantine/Mensa, in der Tageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle. Für Verpflegung, die am (Schul-) Kiosk oder beim Bäcker gekauft oder von Zuhause mitgebracht wird, ist **keine Kostenübernahme** möglich.

Die berücksichtigungsfähigen Kosten werden vom Sozialamt mit der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle direkt abgerechnet. Im Falle der Teilnahme an der schulischen Mittagsverpflegung sind die Abrechnungsmodalitäten von der Übereinkunft mit dem Anbieter des Mittagstisches abhängig. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie mit der Erteilung des Bewilligungsbescheides.

Informationen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistung erhalten Kinder und Jugendliche **bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** und soll ihnen die Möglichkeit eröffnen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Zu diesem Zweck stehen pauschal 15,00 € je Monat zur Verfügung. Der Betrag kann individuell für verschiedene Aktivitäten eingesetzt werden. Da es sich um einen Durchschnittswert handelt, sind im Einzelfall auch höhere monatliche Aufwendungen erstattungsfähig, soweit der Gesamtbetrag im Bewilligungszeitraum nicht überschritten wird.

Berücksichtigungsfähig sind die Kosten für Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur oder Geselligkeit, für den Unterricht in künstlerischen Fächern (beispielsweise Musikstunden), für angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (Museumsführungen u. ä.) und für die Teilnahme an Freizeiten (wie Pfadfinderlager oder Theaterprojekte). Sollten Sie Zweifel an der Förderungsfähigkeit eines Angebotes haben, wenden Sie sich bitte **vor der Inanspruchnahme** unbeding an das Sozialamt.